

Allgemeine Bestimmungen für die Übergangsversorgung Erdgas



Bitte beachten Sie, dass die Übergangsversorgung nur als Übergangslösung zur Erdgaslieferung nach § 38a EnWG gedacht ist. Die Belieferung mit der Übergangsversorgung kommt dadurch zustande, dass Nicht-Haushaltskunden im Mitteldruck Erdgas entnehmen und zuvor keinen Erdgaslieferungsvertrag mit einem Energielieferanten abgeschlossen haben.

Wir empfehlen Ihnen daher zeitnah den Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrags außerhalb der Übergangsversorgung.

Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der „Preisbestimmung Übergangsversorgung Erdgas“. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

1. Inhalt der Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht des Übergangsversorgers

- 1.1. Der Übergangsversorger als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber SWU Stadtwerke Ulm / Neu-Ulm Netze GmbH in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung (vgl. § 38a EnWG). Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mitteldruck Energie beziehen, ohne dass die Energie dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden.
- 1.2. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.1 übergangsweise zu beliefern. Der Übergangsversorger wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).
- 1.3. Die Pflicht nach Ziffer 1.2 besteht nicht, wenn dem Übergangsversorger die Belieferung eines Kunden aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Kunden liegen können, unzumutbar ist.
- 1.4. Der Übergangsversorger hat das Recht, eine Belieferung auf Grundlage der Übergangsversorgung zu verweigern, sollten hierfür wesentliche Gründe vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine negative Auskunft der Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, CRIF Bürgel GmbH, der SCHUFA oder der Creditreform e. V. vorliegt oder wenn der Kunde bereits in der Vergangenheit durch schlechtes Zahlungsverhalten aufgefallen ist. Zudem kann die Umstellung auf Vorkasse gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

2. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben in dem Begrüßungsschreiben unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und den Übergangsversorger auf Fehler bzw. Ungenauigkeiten hinzuweisen.

3. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

- 3.1. Die Übergangsversorgung beginnt mit der bilanziellen Zuordnung der Entnahmestelle des Kunden durch den Netzbetreiber zu dem vom Übergangsversorger benannten Bilanzkreis.
- 3.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Energielieferung der Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und dem Übergangsversorger oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung (Höchstdauer). Mit dem Ende der gesetzlichen Höchstdauer obliegt es dem Netzbetreiber eine Sperrung der Entnahmestelle durchzuführen. Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

4. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

- 4.1. Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.
- 4.2. Der Übergangsversorger wird den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).
- 4.3. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung durch den Netzbetreiber angefallenen und dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Energieverbrauch des Kunden, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und entsprechend der Preisbestimmung Übergangsversorgung Erdgas abzurechnen.

5. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ende der Übergangsversorgung

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 3.2 bestimmten Höchstdauer der Übergangsversorgung einen Liefervertrag abzuschließen, damit die nach Beendigung der Übergangsversorgung entnommenen Energiemengen auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.

5.2. Sofern der Übergangsversorger und der Kunde keinen Liefervertrag nach Ziffer 5.1 geschlossen haben und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers erfolgt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung für die dem Übergangsversorger nach Ablauf der Höchstdauer bilanziell zugeordneten Energiemengen entsprechend. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

Ziffer 5.1 und 5.2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Übergangsversorger die übergangsweise Belieferung des Kunden aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber ablehnt (vgl. Ziffer 1.3) oder der Übergangsversorger die Übergangsversorgung fristlos beendet (vgl. Ziffer 4) und die vom Kunden entnommenen Energiemengen dennoch dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet werden.

6. Preise und Preisanpassung

6.1 Sollten die nach dieser Preisregelung berechneten Preise nicht mehr gebildet bzw. die genannten Preisreferenzen nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die dem Sinn und Zweck nach weitestgehend entsprechenden Preise/Preisreferenzen.

6.2 Eine Anpassung der Preise durch die SWU Energie GmbH ist zum 1. oder 15. Tag eines Monats möglich.

7. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Übergangsversorgung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug von Erdgas an Sondervertragskunden der SWU Energie GmbH. Diese finden Sie unter <https://www.swu.de/privatkunden/service/rechtliches/>.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel selbst, sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Preisbestimmung

Übergangsversorgung Erdgas

Preise für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit Mitteldruck ab 01.03.2026

Der vom Kunden zu zahlende Energiepreis errechnet sich durch die folgende Energiepreisformel (netto):

Spot EP2026 [€/MWh]: $\frac{1}{365} (\text{PEGAS EOD THE} \times \text{Abnahmemenge am jeweiligen Abnahmetag}) + \text{Beschaffungsnebenkosten} + 10 \% \text{ Vertriebsaufschlag}$

Grundpreis pro Monat:

100,00 € / netto

Erläuterung zur Berechnung des Energiepreises

- Spot EP (€/MWh):
Energiepreis, mengengewichteter durchschnittlicher Preis der ab Lieferbeginn getätigten Einkäufe/Verkäufe für das jeweilige Lieferjahr.
- PEGAS EOD THE [€/MWh]: tägliche Notierung für das PEGAS EOD THE Produkt an den Handelstagen der EPEX (European Energy Exchange AG in Leipzig).
- Zusammensetzung Beschaffungsnebenkosten und Vertriebsaufschlag: Auf die Kosten der kurzfristigen Beschaffung der Energiemenge (Börsenpreis) sowie die Beschaffungsnebenkosten wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Zur Berechnung wird dabei der durchschnittliche Spotpreis hergenommen. Die genauen Aufschläge werden dem Kunden individuell mitgeteilt.
- Abwicklung/Fixierung:
Die Spotmengen werden mit den stündlichen Notierungen (volumengewichteter Durchschnittspreis basierend auf allen Transaktionen des Tages) des PEGAS EOD THE zuzüglich eines Aufschlages je Lieferjahr nach der obenstehenden Formel berechnet. Es werden tagesscharf die tatsächlich angefallenen Verbrauchsmengen zum EP erfasst. Für die Erstellung der Monatsrechnung werden die täglichen Produkte aus Verbrauchsmenge und stündlichen EP mengengewichtet zu einem Monatsmittel über alle Abnahmestellen in Summe zusammengefasst und zuzüglich des oben genannten Aufschlags abgerechnet.
Zusätzlich werden die untenstehenden weiteren Preisbestandteile monatlich abgerechnet.

Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung, Konzessionsabgabe und Blindarbeit

Bitte beachten Sie, dass die aktuellen Entgelte für die Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, die der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhebt, gültig sind. Sollten der SWU zusätzliche oder andere Entgelte (z.B. durch den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) in Rechnung gestellt werden, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.

Gesetzliche Umlagen und Steuern

Stand	01.01.2026
Konzessionsabgabe	0,030 Ct/kWh
Konvertierungsentgelt	0,000 Ct/kWh
Bilanzierungsumlage (RLM)	0,000 Ct/kWh
Speicherumlage nach §35e EnWG	0,000 Ct/kWh
CO ₂ – Bepreisung nach BEHG	1,179 Ct/kWh
Erdgassteuer	0,55 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

Steuern und Umlagen: Die Gültigkeit der Erdgaspreise und der weiteren Preisbestandteile besteht vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten allgemein verbindlichen Belastungen, wie z. B. Bilanzierungsumlage, Erdgassteuer, auf deren Entstehen die SWU keinen Einfluss hat. Sollten zusätzliche Preisbestandteile erhoben werden, werden diese unverändert an den Kunden weitergegeben.